

Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und  
Glücksspiel  
Abteilung FA FB  
Marxergasse 4  
1030 Wien

Sachbearbeiterin  
Mag. Romana Svacinka  
Fax +43 50 233 5918001  
DVR 0009105

An

Österreichischer Gemeindebund  
Österreichischer Städtebund  
Verbindungsstelle der Bundesländer

per E-Mail

**Betreff: Gebührenpflicht von journalistischen Anfragen**

Ergänzungsanfrage des Österreichischen Gemeindebundes vom 26. Juli 2018,  
Zl.:044-5/260718/DR,ST

Wien, am 8. August 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das ho. Schreiben vom 19. Juli 2018 sowie auf die dazu übermittelte  
Ergänzungsanfrage des Österreichischen Gemeindebundes vom 26. Juli 2018 darf  
klarstellend ausgeführt werden:

Einleitend darf betont werden, dass das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und  
Glücksspiel (FAGVG) als bundesweit zuständige Abgabenbehörde im Kontext ausschließlich  
zu Fragen der Vollziehung des Gebührengesetzes Stellung nehmen kann. Die Beurteilung von  
Art und Umfang der inhaltlichen Erledigung von Auskunftsbegehren (auch solcher, die sich  
auf bereits veröffentlichte Daten beziehen bzw. aus anderen öffentlichen Quellen verfügbar  
sind) obliegt allein den befassen Behörden.

Erwähnt sei hier auch, dass die angesprochenen, von den Gemeinden an das FAGVG  
übermittelten Fälle vielfach nicht die eigentlichen Anfragen der Einschreiter enthielten. Eine  
abschließende Beantwortung/Beurteilung zu jedem Einzelfall kann seitens des FAGVG  
deshalb auch nicht erfolgen.

Zu den konkreten Fragen:

1. *Die Auskunftersuchen der Quo Vadis Veritas GmbH sind nach unserer Auffassung so formuliert, dass sie keinen journalistischen Zweck erkennen lassen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass diese Ersuchen zu vergewähren sind. Trifft diese Auffassung zu?*

Maßgeblich für die Bemessung der Gebühr ist ausschließlich der Inhalt der Schrift (VwGH 16.11.1995, 94/16/0057, VwGH 6.10.1994, 92/16/0191). Der wahre, allenfalls vom Urkundeninhalt abweichende Wille der Parteien ist nicht zu erforschen (VwGH 16.11.1995, 94/16/0057). Die für eine Gebührenbefreiung oder - begünstigung maßgebenden Umstände müssen aus der Schrift selbst ersichtlich sein (VwGH 16.11.1995, 94/16/0057).

Ist aus der Anfrage **klar ersichtlich**, dass ein **öffentliches Interesse** auf Berichterstattung, Information, Kenntnis der Faktenlage, Recherche und Datenanalyse odgl. vorliegt, und soll diesem durch Publikation in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Medium nachgekommen werden, fällt keine Gebühr nach dem Gebührengesetz an.

Hierzu muss in der Anfrage aber **erkennbar sein**, dass die Anfrage von einem Journalisten bzw. von sog. „social watchdogs“ (zu diesem Begriff siehe zB. VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083, mit Verweis auf EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, Magyar Helsinki Bizottsag, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff) gestellt wird und dieser einen journalistischen Zweck verfolgt bzw. muss angeführt werden, welcher journalistische Zweck damit verfolgt wird.

Wird daher durch den Anfragenden in der Anfrage bekannt gegeben, dass er Journalist ist und auch in dieser Eigenschaft für ein konkretes Thema recherchiert, dann ist der Zweck ausreichend erkennbar.

Als ausreichend kann somit in etwa der Satz: *„wir sind Journalisten der X und ersuchen im Zuge eines Projektes zum Thema y um folgende Auskünfte“* angesehen werden.

Ist dies in den anfragegegenständlichen Fällen so, unterliegen diese nicht der Gebühr.

Ist aus der Anfrage hingegen nicht erkennbar, dass diese von einem Journalisten gestellt und damit ein journalistischer Zweck verfolgt wird, unterliegen diese Eingaben sehrwohl der Gebührenpflicht.

2. *Impliziert jede Anfrage eines journalistischen Mediums automatisch dass damit ein journalistischer Zweck erfüllt wird, auch wenn in der konkreten Anfrage kein Zweck der Anfrage genannt wird? Insbesondere wenn die Daten die Gegenstand des Auskunftsbegehrens sind bereits veröffentlicht sind bzw. aus anderen öffentlichen Quellen verfügbar sind?*

Siehe Antwort zu Frage 1.

Es macht gebührenrechtlich keinen Unterschied, ob das Auskunftsbegehren Daten zum Gegenstand hat, die bereits veröffentlicht bzw. aus anderen öffentlichen Quellen erkennbar sind.

3. *Ist bei Bejahung der Gebührenpflicht jede einzelne Frage zu vergebühren, oder richtet sich die Gebühr auf das Ansuchen?*

Nachfolgende Ausführungen gelten naturgemäß nur dann, wenn die Anfrage eine Gebührenpflicht auslöst:

Werden gemäß § 12 Abs. 1 GebG in einer Eingabe mehrere Ansuchen gestellt, so ist grundsätzlich für jedes Ansuchen die Eingabengebühr zu entrichten.

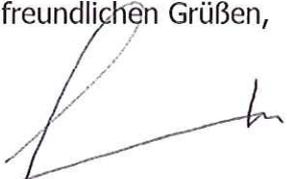
**Allerdings** ist, trotz Vorliegens mehrerer Ansuchen in einem Schriftsatz, die Gebühr nur einmal zu entrichten, wenn die mehreren Ansuchen untereinander in einem Zusammenhang stehen (vgl. VwGH 16.11.1995, 94/16/0057).

Werden mehrere Fragen zu einem Themenkreis in einer Eingabe an eine Gebietskörperschaft gestellt, die alle im Zusammenhang stehen, sodass ein innerer Zusammenhang der gestellten Fragen gegeben ist, so ist nicht von einer mehrfachen Gebührenpflicht iSd § 12 GebG auszugehen.

Hinweis:

Diese Auskunft ergeht nicht in Bescheidform, weshalb ein Rechtsmittel dagegen unzulässig ist. Es werden damit keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Rechte oder Pflichten begründet. Eine Verbindlichkeit kann die Auskunft im Rahmen des Grundsatzes von Treu und Glauben nur unter bestimmten Voraussetzungen erlangen. Der Schutz des Vertrauens auf die Auskunft setzt u.a. voraus, dass der Sachverhalt, welcher der Auskunft zugrunde gelegt ist, im Auskunftersuchen richtig und vollständig dargestellt ist und tatsächlich verwirklicht wird. Näheres dazu finden Sie in einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.4.2006, BMF 010103/0023 VI/2006, Richtlinien zum Grundsatz von Treu und Glauben; siehe dazu auf der BMF-Homepage (<https://www.bmf.gv.at/>) in der Findok (<https://findok.bmf.gv.at/findok>).

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Romana Svacinka